

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Band:** 15 (1864)  
**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ueber 5% dieser Rekruten können gar nicht lesen, nahe 5% gar nicht schreiben und ganz nahe 3% können gar nicht rechnen. Von den 31 Mann, die nicht lesen können, gehören 28 der katholischen und 3 der reformirten Konfession an.

Möge man vor diesen traurigen Thatsachen die Augen nicht verschließen!

## Literatur.

Die ehemalige Herrschaft Galdenstein, ein Beitrag zur Geschichte der rhätischen Bünde, von J. Bott, Lehrer an der Kantonschule. Chur, bei E. Hitz. (120 Seiten, Preis 1 Fr. 60 Ct.)

Es kann nicht in der Aufgabe des Monatsblattes liegen, die literarischen Erscheinungen überhaupt zu verfolgen und den Lesern desselben einläßliche Besprechungen und motivirte Urtheile darüber vorzulegen. Wenn aber, wie in vorliegendem Falle, Erzeugnisse inländischen Forscherfleißes zu Tage treten und wenn sie dazu heimatliche Verhältnisse betreffen, dann dürfte es in der Pflicht des Monatsblattes liegen, wenigstens seine Leser auf diese Erscheinungen aufmerksam zu machen.

In der vorliegenden historischen Skizze der ehemaligen Herrschaft Galdenstein theilt uns der auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte kundige Verfasser, Hr. Prof. Bott, einleitend zunächst eine kurze Beschreibung der Freiherrschafft mit und erörtert dann der Reihe nach die Regierungsfolge der einzelnen Schloßherren, die Stellung derselben zu ihren Untergebenen, das Verhältniß beider Theile zu den beschirmenden Orten und endlich die gerichtlichen Institutionen der Freiherrschafft. Neben mancher andern interessanten Episode, die im Vorbeigehen Erwähnung findet, wird an passender Stelle auch des „rhätischen Philanthropins“ gedacht, was um so mehr zu billigen ist, als nach unserm Dafürhalten diese Unterrichtsanstalt weder genügend bekannt, noch in verdienter Weise geschätzt ist. Da der Raum es uns an diesem Orte nicht gestattet, dem Verlaufe der Arbeit auch nur in übersichtlicher Weise zu folgen, bemerken wir nur noch, daß wir des Verfassers Darstellung für sehr gelungen halten: selbst kleinliche Vorfälle, wie sie in der Geschichte einer Freiherrschafft dieses Umfangs unvermeidlich sind, theilte der Verfasser in einer Weise mit, daß man sie gerne und mit Aufmerksamkeit liest. Der historische Werth der Arbeit dagegen dürfte am ehesten dadurch dargethan sein, daß der Verfasser überall aus urkundlichen Quellen geschöpft hat.

Es wird gewiß Jedermann des Verfassers Ansicht theilen, „daß nur durch emsiges Sammeln und Bearbeiten des Stoffes zu einer Anzahl Einzelgeschichten ehemaliger Herrschaftsstitze und Gerichte des Kantons die Abfassung einer Bündnergeschichte, wie sie dermalen fehlt, ermöglicht werde.“ Da aber dieses „Sammeln und Bearbeiten“ des Stoffes meist eine mühevollen Arbeit ist, so wird auch Jedermann, der von vorliegender Monographie Einsicht nimmt, mit uns in der Ansicht übereinstimmen, daß der Verfasser sich um die vaterländische Geschichtskunde durch diese Arbeit ein neues Verdienst erworben und daß er im Interesse der Sache fortfahren möchte, allfällige Mußestunden diesem Gebiete zu widmen.